

Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzeit

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) und des § 27 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern in ihrer Sitzung am 30.04.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anleinplicht für Hunde

- (1) Aufgrund des § 27 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) (Verhalten in der Flur) wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der in § 3 bestimmten Zeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.
- (2) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 m.
- (3) Die Verpflichtung richtet sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt (Begleitpersonen).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Anleinplicht gilt in Bereichen der Feld und Flurgemarkung, die im Anhang dieser Satzung kartografisch dargestellt sind.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Anleinplicht gilt während der Setz- und Brutzeit vom 1. März bis 15. Juni jeden Jahres (Setz- und Brutzeit gemäß dem 22 § des Bundesjagdgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen).

§ 4 Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs.1 Nr. 4 b des HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 in den im § 2 genannten Gebieten Hunde nicht an der Leine führt.
 2. entgegen § 1 Abs. 2 die zulässige Höchstlänge der Leine von 10 m überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 4 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Zimmern einschließlich der Befugnis nach § 56 OWiG. Danach kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfunddreißig Euro erheben oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Zimmern, den 30. April 2013

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

gez. Achim Grimm

Achim Grimm, Bürgermeister

Bescheinigung

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern wurde vorstehende Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit am 15. Mai 2013 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter www.gross-zimmern.de bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im Groß-Zimmerner Lokalanzeiger unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß-Zimmern“ am 16. Mai 2013 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.

Groß-Zimmern, 16. Mai 2013

(Siegel)

gez. Achim Grimm

Achim Grimm, Bürgermeister

Anlage zur Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Begrenzung der Bezirke: Anleinpflcht

1. Herrensee: Gebiet 1 wird im Norden begrenzt von der B26, im Osten von der Zufahrtstraße nach Groß-Zimmern L3114, im Süden von der Ortsrandgrenze des Nordrings, im Westen von der Ortsrandgrenze des Gewerbegebietes Max-Planck-Straße
Reh- und Niederwild
2. Gersprenz-Katzengrabenaue: Gebiet 2 wird im Norden begrenzt von der Gemarkungsgrenze zwischen Gersprenz und Katzengraben, im Osten vom Katzengraben, im Süden von der Verbindungsstraße zwischen Groß- und Klein-Zimmern, im Westen von der Gersprenz , im Südwesten von der Ortsrandgrenze der Baugebiete „An der Untermühle“ und „Zwischen den zwei Mühlen“, Klein-Zimmerner-Straße
Niederwild und Wiesenbrüter, Biberhabitat
3. Gersprenzaue: Gebiet 3 wird im Norden begrenzt von der Verbindungsstraße zwischen Groß- und Klein-Zimmern, des Ortsrandes Klein-Zimmerns bis zum Friedhof, hinter Obstbau Geibel bis zur Habitzheimer Straße, im Osten von der Habitzheimer Straße, im Süden von der Gemarkungsgrenze Heckenreihe „Im Bruch“ bis zum „Korried“, im Westen von der ehem. Bahnlinie –Radweg nach Reinheim
Wiesenbrüter, Storchbrutgebiet, Biberhabitat, Reh- und Niederwildunterstand
4. Hirschbach-Gallenberggebiet: Gebiet 4 wird im Norden begrenzt vom asphaltierten Feldweg zwischen Reinheimer Straße und ehem. Bahnlinie, im Osten von der ehem. Bahnlinie –Radweg nach Reinheim, im Süden vom Höhenweg über den Gallenberg, im Westen von der Reinheimer Straße
Rehwildunterstände, Niederwild
5. Fellborn-Weihertsgraben-Gänsberggebiet: Gebiet 5 wird im Norden begrenzt vom Rechweg in der Verlängerung zum Ober-Ramstädter Weg, im Osten vom Fellbornfeldweg über die Gewinn Ochsengraben und Säugraben bis zur B38 ziehend, im Süden von der B38 Gemarkungsgrenze entlang des Hirschbach ziehend bis zur Reinheimer Straße, im Westen von der Reinheimer Straße
Rehwildunterstände, Niederwild
6. Ziegelei-Russenhütte: Gebiet 6 wird im Norden begrenzt von der Darmstädter Straße, im Osten vom Feldweg hinter der Schillerstraße, im Süden vom Ober-Ramstädter Weg, im Westen von der Zufahrtstraße zum Golfplatz über das ehem. Wasserwerk zum Ober-Ramstädter Weg
Rehwildunterstände, Amphibienhabitat
7. Erbsenbachaue: Gebiet 7 wird im Norden vom Rad- und Fußweg entlang des Erbsenbaches nach Gundershausen, im Osten vom Nathan-Matthes Weg entlang des Ortsrandes hinter der Berliner Straße bis zum Jugendzentrum, entlang des Baugebietes „Zeilhecke“, im Süden entlang der Darmstädter Straße, im Westen Gemarkungsgrenzweg am Schrottplatz Erenyi vorbei über die ehem. Bahnlinie bis zum Erbsenbach
Niederwild und Wiesenbrüter

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

vom 30. April 2013

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915) und des § 27 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern in ihrer Sitzung am 07.06.2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§§ 2 und 3 der Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit vom 30. April 2013 werden wie folgt neu gefasst:

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Anleinpflcht gilt in der Flur (Feld, Forst, Brache) in den Gemarkungen Groß- und Klein-Zimmern.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Anleinpflcht gilt während der Setz- und Brutzeit vom 1. März bis 30. Juni jeden Jahres (Setz- und Brutzeit gemäß dem 22 § des Bundesjagdgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen).

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hiermit werden die §§ 2 und 3 der Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit vom 30. April 2013 ausdrücklich ersetzt.

Die Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Zimmern, den 07. Juni 2022

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

gez. Achim Grimm

Achim Grimm, Bürgermeister

Bescheinigung

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern wurde vorstehende 1. Änderung der Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit am 30.06.2022 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter www.gross-zimmern.de bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im Groß-Zimmerner Lokal-Anzeiger unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß-Zimmern“ am 02.07.2022 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.

Groß-Zimmern, 02.07.2022

(Siegel)

gez. Achim Grimm

Achim Grimm, Bürgermeister